2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen:

Geimpft

im Sinne der Verordnung ist:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind.

Genesen

im Sinne der Verordnung ist:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

+ *Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres*

+ *Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen*
(med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien)
Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

2G*plus*-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit

Impf- oder Genesenen-Nachweis *plus* negativen Testnachweis.

*Sofern bereits eine **Booster-Impfung** oder **Genesung nach Durchbruchsinfektion** erfolgt ist (bitte an den Nachweis denken), **entfällt** der negative **Testnachweis**.*